



Gemeinde
Windisch

Reglement Familienergän- zende Kinderbetreuung

vom Einwohnerrat genehmigt: 25.10.2017
gültig ab: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich / Zuständigkeiten	3
3	Leistungsangebot	3
3.1	Zielsetzung	3
3.2	Kindertagesstätten	4
3.2.1	Angebot	4
3.3	Tagesfamilien	4
3.3.1	Angebot	4
3.4	Tagesstrukturen	4
3.4.1	Angebot	4
4	Vergünstigungen	4
4.1	Verfahren	4
4.1.1	Anspruchsberechtigung	4
4.1.2	Antragstellung	5
4.1.3	Auszahlung	5
4.1.4	Neuberechnung des Elternbeitrages	5
4.1.5	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
4.2	Berechnungen	6
4.2.1	Berechnungsgrundlage	6
4.2.2	Massgebendes Einkommen	6
4.2.3	Massgebender Betreuungstarif	7
4.2.4	Vergünstigungssatz	7
4.2.5	Berechnung Vergünstigung	7
5	Rechtsmittel	8
6	Schlussbestimmungen	8
6.1	Revision	8
6.2	Vollzug	8
6.3	Inkrafttreten	8

Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung, Beiträge Erziehungsberechtigte

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf das Gesetz (SAR 815.300) über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016) dieses Reglement.

1 Zweck

¹ Die Gemeinde ermöglicht Kindern von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Windisch unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien bis zum Ende des Primarschulalters.

² In der Gemeinde Windisch werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von privaten und/oder gemeindeeigenen Institutionen erbracht.

³ Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:

- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung übernimmt,
- die Aufsicht und die Bewilligungen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherstellt.

⁴ In diesem Reglement sind alle zentralen Informationen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betreffend des Betreuungsangebots, der Anspruchsbeziehung, des Tarifsystems und der Einstufung der vergünstigten Betreuungsangebote aufgeführt.

2 Geltungsbereich / Zuständigkeiten

¹ Das Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Windisch.

² Für den Vollzug dieses Reglements sind die Einwohnerdienste zuständig.

3 Leistungsangebot

3.1 Zielsetzung

¹ Die Gemeinde Windisch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3.2 Kindertagesstätten

3.2.1 Angebot

Kindertagesstätten bieten voll- und teilzeitliche Betreuung von Kindern ab dem Säuglingsalter bis zum Ende der Primarschule.

3.3 Tagesfamilien

3.3.1 Angebot

Tagesfamilien betreuen ein Kind oder mehrere Kinder bei sich zu Hause. Ein Betreuungsplatz in einer Tagesfamilie ist eine individuelle und flexible Lösung. Die Kinder erleben Betreuung in einem familiären Umfeld und werden von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut.

3.4 Tagesstrukturen

3.4.1 Angebot

¹ Die Gemeinde Windisch stellt Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Primarschulalters zur Verfügung. Die Kinder werden werktags während der Schulwochen ausserhalb der Unterrichtszeiten in unterschiedlichen Modulen betreut. Die Mittagsbetreuung inkl. Essen ist Bestandteil der Tagesstrukturen.

² Die Gemeinde kann das Angebot der Tagesstrukturen an Drittorganisationen ausgliedern.

4 Vergünstigungen

4.1 Verfahren

4.1.1 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

4.1.2 Antragstellung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- ² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- ³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeits-schutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

4.1.3 Auszahlung

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

4.1.4 Neuberechnung des Elternbeitrages

- ¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Windisch innert eines Monats nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz von der Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

4.1.5 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren finanziellen Unterstützung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin aufgelöst werden.

4.2 Berechnungen

4.2.1 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 4.2.2 Massgebendes Einkommen.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden (massgebend ist Rechnung der Betreuungsorganisation).

4.2.2 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen, zuzüglich
- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsbe-
rechtigung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräf-
tigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Perso-
nen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem
ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens-
und Zahlungspflichten wird nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag
ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten ent-
spricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steu-
erbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur An-
wendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Le-
bensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche,
die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

4.2.3 Massgebender Betreuungstarif

¹ Der massgebende Betreuungstarif entspricht dem Betrag, welcher als Grund-
lage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde
Windisch dient.

² Der massgebende Betreuungstarif berechnet sich aus dem Basistarif abzüg-
lich

- a) den Beiträgen vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit,
- b) den Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

³ Der Basistarif entspricht den effektiven Kosten für die Betreuung, oder - falls
der Normtarif tiefer ist - dem Normtarif für das entsprechende Betreuungsan-
gebot.

4.2.4 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Ver-
günstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

4.2.5 Berechnung Vergünstigung

Die tatsächliche Vergünstigung (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich
aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Massgebender Betreuungstarif} \\ & \times [(100\% - \text{Prozentsatz Sockelbeitrag}) \times \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Vergünstigung} \end{aligned}$$

5 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und den gemeindeeigenen Tagesstrukturen kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Revision

Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat die Normtarife und die Vergünstigungssätze bei Bedarf anzupassen.

6.2 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Einkommens, der Tarifgestaltung und -struktur, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

6.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2013. Es tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Windisch, 25. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

gez. Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

gez. André Gigandet